



## **VERFÜGUNG**

**vom 12. März 2001**

### **Weisslingen. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)**

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 19. März 1999 setzte die Gemeindeversammlung Weisslingen Änderungen des Zonenplans fest, die mit RRB Nr. 637/2000 teilweise genehmigt wurden. Die mit BDV Nr. 2060/1985 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist an diesen Zonenplan anzupassen.

Die Änderungen betreffen die Zuweisung des Gebietes Büelacher und eines Streifens am nordwestlichen Ortsrand von Theilingen von der kommunalen zur kantonalen Landwirtschaftszone sowie die Anpassung der Landwirtschaftszone an die von der Gemeinde beschlossenen und vom Regierungsrat genehmigten Einzonungen kleiner Flächen in Theilingen, Lendikon und Neschwil.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die kantonale Landwirtschaftszone wird gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 8.3.2001 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Weisslingen und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 12. März 2001  
010482/Obl/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhale*